



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 40 – Nr. 14 – 17.11.2014  
ISSN 1866-2862

## Inhaltsverzeichnis

### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

|  |     |
|--|-----|
| Satzung des Internationalen Zentrums für Ethik in den Wissenschaften   | 518 |
| Erste Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Fachbereichs Pharmazie und Biochemie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen | 522 |
| Erste Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Fachbereichs Informatik der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen              | 523 |
| Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Tübingen  | 524 |
| 1. Änderung der Hausordnung der Universität Tübingen vom 28.10.2009  | 525 |

### VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN VON SENAT UND UNIVERSITÄTSRAT

|   |     |
|---|-----|
| Neueinrichtung oder Änderung von Universitätseinrichtungen  |     |
| Einrichtung eines weiteren Instituts im Bereich der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät („Hector-Institut für Empirische Bildungsforschung“) | 526 |

## **Satzung des Internationalen Zentrums für Ethik in den Wissenschaften**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Universität Tübingen am 25.09.2014 die nachfolgende Satzung beschlossen.

### **§1 Aufgaben und Rechtsstatus**

(1) Das Zentrum „Internationales Zentrum für Ethik in den Wissenschaften“ (IZEW) ist eine interfakultäre wissenschaftliche Einrichtung der Universität Tübingen.

(2) Das Zentrum hat die Aufgabe, ethische Fragen in den Wissenschaften zu bearbeiten. Es soll insbesondere:

1. Forschungsprojekte durchführen und wechselseitig abstimmen,
2. das interdisziplinäre Gespräch im Blick auf ethische Fragen fördern,
3. den Aufbau von Lehrangeboten fördern und die Durchführung unterstützen,
4. ein Graduiertenkolleg betreuen,
5. in der wissenschaftlichen Fort- und Weiterbildung tätig sein,
6. die Öffentlichkeit über Fragestellungen und Ergebnisse der Arbeit des Zentrums sachgerecht informieren,
7. die Ausarbeitung wissenschaftlicher Expertisen unterstützen,
8. bei der Einrichtung und Betreuung von Gastprofessuren mitwirken.

(3) Für die Erfüllung dieser Aufgabe wird eine Dokumentationsstelle und eine Spezialbibliothek aufgebaut.

(4) Die Dienstaufsicht über das Zentrum obliegt der/dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Rates in Abstimmung mit den Dekaninnen/Dekanen der am Zentrum beteiligten Fakultäten.

### **§2 Gliederung**

(1) Das „Internationale Zentrum für Ethik in den Wissenschaften“ ist in Projektbereiche gegliedert. Als Grundbestand gehören ihm an:

1. Grundfragen der Ethik in den Wissenschaften
2. Ethik in der Medizin
3. Ethik in den Naturwissenschaften
4. Ethik und Recht

(2) Weitere Projektbereiche können in das Zentrum aufgenommen werden.

### **§3 Leitung**

(1) Das Zentrum wird durch einen Vorstand geleitet, der aus drei Mitgliedern des Wissenschaftlichen Rates nach § 7 Abs. 2 Buchstabe a) – c) besteht. Die/der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Rates kann an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Der Vorstand wird vom Wissenschaftlichen Rat für die Dauer von drei Jahren aus seinen Mitgliedern gewählt. Wiederwahl ist möglich. Dem Vorstand soll mindestens eine

Fachvertreterin/ein Fachvertreter der Geisteswissenschaften und eine Fachvertreterin/ein Fachvertreter der Naturwissenschaften oder der Medizin angehören. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit dem Ausscheiden aus dem Wissenschaftlichen Rat. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Wissenschaftliche Rat für die verbleibende Zeit ein neues Mitglied.

(3) Der Vorstand bestimmt eines seiner Mitglieder zur Sprecherin/zum Sprecher. Die Sprecherin/der Sprecher des Vorstandes übernimmt zugleich die Leitung des Zentrums. Die übrigen Mitglieder sind stellvertretende Sprecherinnen/Sprecher. Die oder der Sprecher/in führt die laufenden Geschäfte, beruft den Vorstand ein, leitet die Sitzungen und vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes. Bei Bedarf kann das Sprecheramt durch Beschluss des Vorstandes auf zwei Mitglieder des Vorstandes verteilt werden.

(4) Der Vorstand wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt.

#### **§ 4 Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand erledigt die bei dem Zentrum anfallenden Verwaltungsaufgaben. Ausgenommen hiervon sind der Abschluss von Verträgen, die Annahme von Zuwendungen Dritter und beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten, soweit diese Zuständigkeiten nicht von der Zentralen Verwaltung auf die/den Sprecher/in übertragen worden sind. § 9 LHO bleibt unberührt.

(2) Der Vorstand ist zuständig für die Aufstellung eines Vorschlags an den Wissenschaftlichen Rat zur Verteilung der dem Zentrum zugewiesenen Sach- und Personalmittel.

(3) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse des Wissenschaftlichen Rates über die Einrichtung neuer Projektbereiche und die Aufnahme neuer Projekte sowie über deren Auflösung. Der Vorstand unterstützt Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der Ethik.

(4) Der Vorstand ist gegenüber dem Wissenschaftlichen Rat jederzeit auskunftspflichtig. Der Vorstand erstattet dem Wissenschaftlichen Rat einmal jährlich Bericht.

#### **§ 5 Angehörige des Zentrums "Ethik in den Wissenschaften"**

Angehörige des Zentrums sind:

1. die Professorinnen und Professoren, die an Aufgaben des Zentrums mitwirken,
2. die übrigen am Zentrum arbeitenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler,
3. die am Zentrum mit einer wissenschaftlichen Arbeit zugelassenen Studierenden und Doktorandinnen/Doktoranden.

#### **§ 6 Versammlung der Angehörigen des Zentrums**

(1) Die/Der Sprecher/in beruft bei Bedarf eine Versammlung aller Angehörigen des Zentrums ein. Eine solche Versammlung ist durchzuführen, wenn mindestens 1/5 aller Zentrumsangehörigen das verlangt. Dieses Fünftel muss zwei verschiedenen Gruppen nach § 10 Abs. 1 LHG angehören.

(2) Die Zentrumsversammlung kann dem Vorstand in allen das Zentrum betreffenden wichtigen Fragen Vorschläge unterbreiten

Hierzu gehören insbesondere:

1. die Einrichtung weiterer Projektbereiche,
2. die Aufnahme neuer Projekte,
3. die Auflösung laufender Projekte und vorhandener Projektbereiche, mit Ausnahme der in § 2 Abs. 1 genannten.

## **§7 Wissenschaftlicher Rat**

(1) Der Wissenschaftliche Rat des Ethikzentrums unterstützt den Vorstand in allen die Aufgaben des Zentrums betreffenden Fragen, insbesondere bei der Aufnahme weiterer Projektbereiche und Projekte.

Weitere Aufgaben des Wissenschaftlichen Rates sind:

- Wahl des Vorstandes,
- Entscheidung über den Haushalt des Zentrums und die Verteilung der Mittel auf Vorschlag des Vorstandes,
- Entscheidung über die Aufnahme und Einrichtung neuer Projektbereiche und über die Beendigung von Projekten,
- Koordination von Projekten,
- Erlass einer Geschäftsordnung für den Wissenschaftlichen Rat und für den Vorstand auf dessen Vorschlag.

(2) Der Wissenschaftliche Rat besteht aus:

- a) den Professorinnen/Professoren für Ethik in der Medizin und für Ethik in den Biowissenschaften,
- b) je einer Professorin/einem Professor der am Zentrum beteiligten Fakultäten,
- c) einer höchstens gleichen Anzahl an Personen aus dem Kreis von weiteren Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern und apl-Professorinnen/Professoren, die auf den in § 2 genannten Gebieten wissenschaftlich arbeiten, und
- d) zwei Vertreterinnen/Vertretern der Angehörigen des Zentrums nach § 5 Ziff. 2 und 3.

Die überwiegende Mehrheit der Mitglieder des Wissenschaftlichen Rats (mehr als 50%) soll Hochschullehrerin/Hochschullehrer gem. §44 Abs. 1 Ziff. 1 des Landeshochschulgesetzes sein.

Die Mitglieder nach Buchstabe b) werden von den beteiligten Fakultäten benannt.

Die Mitglieder nach Buchstabe c) werden vom Wissenschaftlichen Rat im Benehmen mit den beteiligten Fakultäten für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Mitglieder nach Buchstabe d) werden von einer Versammlung der in § 5 Ziff. 2 und 3 genannten Institutsangehörigen für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die vorstehenden Bestimmungen zur Benennung der Mitglieder nach b) und zur Wahl der Mitglieder nach c) und d) gelten auch für den Fall einer Nachwahl bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Wissenschaftlichen Rat.

(3) Der Wissenschaftliche Rat wählt aus seinen Mitgliedern eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.

(4) Der Wissenschaftliche Rat wird von der/dem Vorsitzenden mindestens einmal im Semester zu einer Sitzung einberufen. In Abstimmung mit dem Vorstand erstellt die/der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Rates eine Tagesordnung.

### **§ 7a Internationaler Beirat**

Ein externes Beratungsgremium soll die Arbeit des Internationalen Zentrums für Ethik in den Wissenschaften unterstützen. Das Gremium soll insbesondere in folgenden Bereichen beraten:

- a) neue, insbesondere internationale Aktivitäten und Vernetzungen des Zentrums,
- b) konzeptionelle Weiterentwicklung der Ethik in den Wissenschaften in Forschung und Lehre,
- c) Struktur- und Entwicklungsplanung des Zentrums.

Das Gremium besteht aus mindestens fünf international ausgewiesenen Fachwissenschaftlerinnen/Fachwissenschaftlern, die einschlägige Bezüge zur Ethik in den Wissenschaften haben. Die Anzahl der internationalen Mitglieder soll die Zahl der nationalen übersteigen. Die Berufung der Beiratsmitglieder erfolgt auf Vorschlag des IZEW durch den Rektor der Universität.

### **§ 8 Benutzung**

Die Angehörigen des Zentrums benutzen die Einrichtungen im Rahmen ihrer Projektaufgaben unentgeltlich. Die Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 06. Oktober 2014

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Erste Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Fachbereichs Pharmazie und Biochemie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen**

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 10 Abs. 8, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen am 30. Oktober 2014 die nachfolgende Erste Satzung zur Änderung Geschäftsordnung des Fachbereichs Pharmazie und Biochemie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen beschlossen.

Die Geschäftsordnung des Fachbereichs Pharmazie und Biochemie der Mathematisch - Naturwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen vom 24.02.2011 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2011, S. 84) wird wie folgt geändert.

## **Artikel 1**

In **§ 3 Wahl des Fachbereichssprechers und seines Stellvertreters** wird **§ 3 Abs. 2** neu gefasst:

(2) Scheidet der Fachbereichssprecher oder sein Stellvertreter aus dem Amt, so beruft der Fachbereichssprecher, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter bzw., wenn beide verhindert sind, der an Lebensjahren älteste am Fachbereich hauptberuflich tätige Hochschullehrer den Fachbereichsbeirat und alle am Fachbereich hauptberuflich tätigen Hochschullehrer zu einer Wahlversammlung ein und leitet die Wahl.

## **Artikel 2 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 30.10.2014

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Erste Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Fachbereichs Informatik der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen**

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 10 Abs. 8, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen am 30. Oktober 2014 die nachfolgende Erste Satzung zur Änderung Geschäftsordnung des Fachbereichs Informatik der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen beschlossen.

Die Geschäftsordnung des Fachbereichs Informatik der Mathematisch - Naturwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen vom 24.02.2011 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2011, S. 82) wird wie folgt geändert.

## **Artikel 1**

In **§ 2 Wahl des Fachbereichssprechers und seines Stellvertreters** wird **§ 2 Abs. 1** neu gefasst:

(1) Scheidet der Fachbereichssprecher oder sein Stellvertreter aus dem Amt, so beruft der Fachbereichssprecher, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter bzw., wenn beide verhindert sind, der an Lebensjahren älteste am Fachbereich hauptberuflich tätige Hochschullehrer den Fachbereichsbeirat und alle am Fachbereich hauptberuflich tätigen Hochschullehrer zu einer Wahlversammlung ein und leitet die Wahl.

## **Artikel 2 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 30.10.2014

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

## **Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Tübingen**

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 30.10.2014 die nachstehenden Änderungen der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 9/2014, S. 310) beschlossen.  
Der Rektor hat seine Zustimmung am 31.10.2014 erteilt.

### **Artikel 1**

1. § 2 wird folgender Absatz 8 angefügt:  
„Die Aufgaben einer Ombudsperson nach § 38 Abs. 4 LHG nimmt in der Regel der Vorsitzende des Promotionsausschusses wahr; auf Antrag des Doktoranden oder eines seiner Betreuer oder eines Mitglieds des Promotionsausschusses kann der Promotionsausschuss auch einen anderen hauptamtlichen Professor der Fakultät mit dieser Aufgabe betrauen.“
2. In § 4 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 3 werden die Wörter „gegebenenfalls deren Bereitschaftserklärung“ durch die Wörter „die schriftliche Promotionsvereinbarung gemäß Abs. 4 Satz 3“ ersetzt.
3. In § 4 Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:  
„Zwischen dem Doktoranden und den Betreuern wird eine schriftliche Promotionsvereinbarung gemäß § 38 Abs. 5 LHG geschlossen.“
4. In § 4 Absatz 5 erhält der dritte Satz folgende Fassung:  
„Im Übrigen können Professoren, Juniorprofessoren, emeritierte und im Ruhestand befindliche Professoren und Privatdozenten der Universität Tübingen sowie höchstens ein entsprechend qualifiziertes Mitglied einer anderen Universität oder vergleichbaren Hochschule, auch von den Hochschulen für angewandte Wissenschaften oder der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, bestellt werden.“

### **Artikel 2**

Diese Änderungen treten in Kraft am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen.

Tübingen, den 31.10.2014

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

## **1. Änderung der Hausordnung der Universität Tübingen vom 28.10.2009**

Aufgrund von § 17 Abs. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), hat das Rektorat beschlossen, die Hausordnung nachfolgend zu ändern.

### **Artikel 1**

§ 3 Abs. 7 Sicherheit und Ordnung wird wie folgt geändert:

In § 3 wird als neuer Abs. 7 eingefügt:

„Bei Brandalarm sind die Gebäude über die Flucht- und Rettungswege unverzüglich zu verlassen. Aufzüge dürfen im Brandfall nicht genutzt werden. Bei Gebäuden mit Brandmeldeanlage wird die Gebäuderäumung durch Evakuierungssignal ausgelöst. Vorhandene Beschilderungen für den Brandfall und Rettungswegepläne sind zu beachten.“

Der bisherige § 3 Abs. 7 wird zu § 3 Abs. 8.

### **Artikel 2**

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 23. Oktober 2014

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN VON SENAT UND UNIVERSITÄTSRAT**

## **Neueinrichtung oder Änderung von Universitätseinrichtungen**

### **Einrichtung eines weiteren Instituts im Bereich der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät („Hector-Institut für Empirische Bildungsforschung“)**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. Juli 2014 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 des Landeshochschulgesetzes (LHG) zugestimmt, dass die bisherige Abteilung Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie künftig als „Hector-Institut für Empirische Bildungsforschung“ geführt wird.

Tübingen, den 22. September 2014